



Klienteninformation

Sehr geehrter Klient!

Kaum hat man sich an steuerliche Vorgangsweisen gewöhnt, werden gesetzliche Änderungen vorgenommen. Das war schon immer, so auch jetzt in der Umsatzsteuer.

Bitte beachten Sie die neuen Bestimmungen in der Umsatzsteuer ab 1.1.2010

Es wurden umfangreiche Änderungen im Bereich der Vorschriften über den Ort der Erbringung von Dienstleistungen sowie eine Neuregelung des Vorsteuererstattungsverfahrens von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern beschlossen. Die geänderten Bestimmungen dienen hauptsächlich der Vereinfachung und treten mit 1.01.2010 in Kraft.

Ort der Erbringung von Dienstleistungen

Die Bestimmung des Ortes der Dienstleistungserbringung hängt davon ab, ob diese an einen steuerpflichtigen Unternehmer oder an einen Privaten erbracht wird.

· Bei **Dienstleistungen an Unternehmer** (sogenannte B2B: „Business to Business- Leistungen“) gilt als neue Grundregel das **Empfängerortprinzip**, welches bisher nur für die Katalogleistungen Geltung hatte.

Die sonstige Leistung ist an dem Ort steuerpflichtig, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt bzw. am Ort der leistungsempfangenden Betriebsstätte.

In der Folge kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge) und die Dienstleistungen müssen, analog den innergemeinschaftlichen Lieferungen, in die Zusammenfassende Meldung (ZM) aufgenommen werden. Die Abgabefrist für die ZM verkürzt sich auf das Ende des Folgemonats.

· Für **Dienstleistungen an Nichtunternehmer** (sogenannte B2C: „Business to Consumer- Leistungen“) bleibt es bei der bisherigen Grundregel des **Unternehmerortes**: Die sonstige Leistung ist an dem Ort steuerpflichtig, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Von diesen Grundregeln gibt es v.a. für Vermittlungs-, Grundstücks- und Beförderungsleistungen Ausnahmen, die in der folgenden Tabelle dargestellt werden:

	Unternehmer	Nichtunternehmer
Grundregel: Ort der sonstigen Leistung	Empfängerort	Unternehmerort (wie bisher)
Vermittlungsleistungen	NEU Grundregel: Empfängerort	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird (wie bisher)
Grundstücksleistungen	Ort des Grundstücks (wie bisher)	Ort des Grundstücks (wie bisher)

Personenbeförderung	Wo die Beförderung stattfindet (wie bisher)	Wo die Beförderung stattfindet (wie bisher)
Güterbeförderung (nicht ig Güterbeförderung)	NEU Grundregel: Empfängerort	Wo die Beförderung stattfindet (wie bisher)
Innergemeinschaftliche Güterbeförderung	NEU Grundregel: Empfängerort	Abgangsort (wie bisher)
Leistungen auf dem Gebiet von Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, im Zsh. mit Messen(neu) etc.	Tätigkeitsort (wie bisher)	Tätigkeitsort (wie bisher)
Nebentätigkeiten zur Beförderung; Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	NEU Grundregel: Empfängerort	Tätigkeitsort (wie bisher)
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort (Abgangsort an Bord von Schiffen, Flugzeugen, Eisenbahn in der EU)	Tätigkeitsort (Abgangsort an Bord von Schiffen, Flugzeugen, Eisenbahn in EU)
Vermietung bis 30 Tage von Beförderungsmitteln (zB Mietwagen)	Ort der Übergabe	Ort der Übergabe
Von Drittlands-Unternehmer erbrachte elektronische Dienstleistung	NEU Grundregel: Empfängerort (wie bisher)	Empfängerort (wie bisher)
Katalogleistungen an Drittlandskunden	Empfängerort (wie bisher)	Empfängerort (wie bisher)
Vom Drittland erbrachte Telekom-, Rundfunk und Fernsehdienstleistungen	Empfängerort (wie bisher)	Empfängerort

ACHTUNG: Mit dieser Neuregelung wurde nun auch eine Lösung für das Auslandsleasing von PKWs gefunden. Diese sind im B2B Bereich im Empfängerland (=Österreich) zu versteuern.

Vorsteuererstattungsverfahren innerhalb der EU

Nach dem 31.12.2009 gestellte Anträge auf Erstattung von in anderen EU-Mitgliedstaaten angefallenen Vorsteuern müssen nicht mehr bei den zuständigen Finanzämtern im jeweiligen Mitgliedstaat gestellt werden, sondern sind beim Sitzfinanzamt im Ansässigkeitsstaat über ein eigens eingerichtetes elektronisches Portal einzureichen. Die Anträge werden vom Ansässigkeitsstaat an den Erstattungsstaat weitergeleitet.

Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen

Für im Jahr 2010 gelegene Voranmeldungszeiträume kann die Umsatzsteuervoranmeldung vierteljährlich abgegeben werden, sofern die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 30.000,- (bisher € 22.000,-) nicht überstiegen haben.

Diese Grundinformation wurde einer Brochure der Wirtschaftskammer entnommen. **Wir planen in unserer Kanzlei eine Informationsveranstaltung zu diesen Neuerungen Anfang 2010. Sollten Sie bis dahin Fragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung Ihrer Dienstleistungen haben, so stehen wir selbstverständlich schon vorher gerne zur Verfügung!**

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei FINANZCONSULT